

**Vereinbarung
über die Organisation des Berufspraktikums für Studierende der
Universität Szczecin**

geschlossen in Szczecin am zwischen:

Universität Szczecin in Szczecin,

Al. Papieża Jana Pawła II 22a, 70-453

Zustellungsanschrift: Wydział Ekonomii, Finansów i Zarządzania
/Fakultät für Wirtschaft, Finanzen und Management/
ul. Mickiewicza 64-66
71-101 Szczecin

nachstehend Universität genannt, vertreten durch:

**Prof. US, Dr. habil. Iwona Markowicz, Dekanin der Fakultät für Wirtschaft, Finanzen
und Management der Universität Szczecin**

und

.....
.....
(Name und Anschrift des Unternehmens)

vertreten durch:

.....
nachstehend **Unternehmen** genannt
mit folgendem Inhalt:

§1

1. Die Universität Szczecin entsendet und das Unternehmen nimmt den nachstehend genannten Studierenden auf
Vor- und Nachname:
Studiengang und Studienjahr:
Studiengangsmodell: Direktstudium Wochenendstudium
Studienbuch-Nr.: Personenkennzahl PESEL:
Wohnanschrift:
Telefon, E-Mail:
mit dem Ziel, das Studentenpraktikum im Unternehmen im Zeitraum zu absolvieren.
2. Die von der Universität beauftragte Person zur Betreuung des das Praktikum absolvierenden Studierenden und zum Kontakt mit dem Unternehmen ist (E-Mail:),
nachstehend Praktikumsbeauftragter des jeweiligen Studiengangs genannt.
3. Die vom Unternehmen zur Betreuung des/der Praktikanten/-in beauftragte Person ist (E-Mail:),
nachstehend betrieblicher/betriebliche Praktikumsbetreuer/-in genannt.
4. Das Berufspraktikum des Studierenden wird gemäß dem Praktikumsprogramm realisiert, das die Anlage zur vorliegenden zwischen dem/der beruflichen Praktikumsbetreuer/-in und dem/der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs abgestimmten Vereinbarung bildet.

§2

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, die notwendigen Voraussetzungen für die Organisation und Durchführung des Berufspraktikums zu schaffen, insbesondere:
 - a) geeignete Arbeitsplätze, Räumlichkeiten, Ausrüstung und Materialien gemäß dem Ausbildungsprogramm, das Bestandteil der Vereinbarung ist, zur Verfügung zu stellen,
 - b) den Studierenden mit der Arbeitsordnung, den Arbeitsschutzbestimmungen und anderen internen Rechtsvorschriften des Unternehmens vertraut zu machen, wenn deren Kenntnis für die Durchführung des Berufspraktikums erforderlich ist,
 - c) den Studierenden mit den Vorschriften über den Schutz des Staats- und Dienstgeheimnisses und anderen gesetzlich geschützten Geheimnisse, wenn deren Kenntnis für die Durchführung des Berufspraktikums erforderlich ist,
 - d) dem Studierenden für die Dauer des Praktikums Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung sowie Hygienemittel zur Verfügung zu stellen, wie sie in den Arbeitsschutzvorschriften vorgesehen sind,
 - e) die Ausführung der aus dem Praktikumsprogramm hervorgehenden Aufgaben durch den Studenten zu beaufsichtigen,
 - f) die für die Erstellung des Praktikumsberichts, des Abschlussprojekts oder der Diplomarbeit erforderlichen Daten über das Unternehmen zur Verfügung zu stellen,
 - g) den Verlauf des Berufspraktikums zu bescheinigen (in einem geeigneten, vom Studierenden vorgelegten Formular), eine Bewertung der Zufriedenheit mit dem Praktikum abzugeben und eine Stellungnahme über den das Praktikum absolvierenden Studenten zu verfassen.

§3

1. Die Universität ist zur didaktischen und organisatorischen Aufsicht des Praktikumsverlaufs verpflichtet, insbesondere:
 - a) zur Ernennung eines/einer Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs, der/die für die didaktische, pädagogische und organisatorische Aufsicht des Praktikumsverlaufs verantwortlich ist,
 - b) zur Festlegung des geeigneten Praktikumsprogramms, das mit dem Studiengang des Studierenden übereinstimmt, in Absprache mit dem/der betrieblichen Praktikumsbetreuer/-in,
 - c) zur Durchführung einer Zufriedenheitsbeurteilung zum absolvierten Praktikum sowohl durch den Studierenden als auch durch das Unternehmen.
2. Bezüglich der geltenden freiwilligen studentischen Unfallversicherung übernimmt die Universität keine Garantie für das Bestehen eines Versicherungsschutzes des Studierenden während der Dauer des Berufspraktikums im Unternehmen.

§4

1. Der Studierende ist verpflichtet, das Praktikum gemäß dem Praktikumsprogramm und den im Unternehmen geltenden Regeln zu absolvieren. Dies gilt insbesondere für die Arbeits- und Brandschutzbestimmungen, Arbeitszeit, Ordnung und Disziplin sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses und des Schutzes personenbezogener Daten.
2. Der Studierende, der in grober Weise gegen die Regeln der Absolvierung des Berufspraktikums verstößt, kann vom Unternehmen vom Praktikum ausgeschlossen

werden. Das Unternehmen unterrichtet hierüber unverzüglich die Universität (den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs; § 1 Abs. 2 der Vereinbarung).

§5

1. Sämtliche Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform zur Vermeidung der Nichtigkeit.
2. In den durch die vorliegende Vereinbarung nicht geregelten Sachen werden entsprechende Vorschriften des allgemeingeltenden Rechts, darin die Vorschriften des Zivilgesetzbuches, angewendet.
3. Sämtliche Streitigkeiten aus der vorliegenden Vereinbarung werden in erster Reihe durch gegenseitige Vereinbarung und Vergleiche entschieden; in zweiter Reihe durch das zuständige ordentliche Gericht in Szczecin entschieden.

§6

Die Vereinbarung wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt, je eins für jede Partei.

Für die Universität

Für das Unternehmen

.....

.....

Anlagen:

1. Praktikumsprogramm
2. Syllabus für die Lehrveranstaltung 'Berufspraktikum'